

SATZUNG

Kreissportschützenverband Börde von 1990 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreissportschützenverband Börde führt den Namen „*Kreissportschützenverband Börde von 1990 e.V.*“, nachstehend als KSSV bezeichnet.
2. Der KSSV hat seinen Sitz in Oschersleben und ist in das Vereinsregister beim Vereinsgericht Stendal unter der Nummer 39082 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der KSSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des KSSV ist:
 - die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Schieß- und Bogensport im Besonderen
 - die Förderung des Schützenbrauchtums
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - die Präsentation des Schießsports und der Schützentradition nach innen und nach außen
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder
 - die Interessenvertretung des Schützenwesens des Landkreises Börde und im Bundesland Sachsen- Anhalt.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der KSSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des KSSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die im Interesse des KSSV entstehenden Reisekosten und Tagegelder werden in der beschlossenen Höhe ersetzt. Für durch das Ehrenamt außerordentlich beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Näheres regelt die vom Präsidium beschlossene Finanzordnung des KSSV Börde von 1990 e.V.
4. Der KSSV tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen die Anti- Doping- Bestimmungen unterbinden. Die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden gilt in der jeweils aktuellen Fassung der Nationalen Anti- Doping- Agentur. Der KSSV ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti- Doping- Agentur (NADA) und ihres Anti- Doping- Regelwerkes (NADA-Code), in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der KSSV ist zuständig für:
 - die Vertretung und Wahrung der Interessen des Schießsports und des Schützenbrauchtums nach innen und nach außen
 - die Einhaltung der durch den DSB erlassenen einheitlichen Regeln für das Sportschießen, sowie deren Kontrolle
 - den Erlass und die Kontrolle von einheitlichen Regeln für das Sportschießen im Bundesland Sachsen- Anhalt, soweit dies nicht durch den DSB bereits bundeseinheitlich geregelt wurde
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung
 - die Veranstaltung von Kreismeisterschaften und Pokalwettkämpfen, sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu Landeswettkämpfen oder anderen schießsportlichen Veranstaltungen
 - die Durchführung und Gestaltung des Kreisschützentages
 - Grundsatzfragen der Schützentradition in Sachsen- Anhalt
 - Grundsatzfragen der Schützenjugend Sachsen- Anhalt
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeits- und Medienarbeit
 - die Unterstützung und Beratung von Kreisbehörden und kreisfrei tätigen Organisationen, sowie kreisübergreifenden Behörden und Organisationen in Fragen des Schießsports und des Schützenbrauchtums
 - die Zusammenarbeit mit dem Landesschützenverband Sachsen- Anhalt, dem Landessportbund Sachsen- Anhalt und anderen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke notwendigen Organisationen, insbesondere durch eine entsprechende Mitgliedschaft
 - die Behandlung und Klärung von mit dem Schießsport zusammenhängenden Fragen des Umweltschutzes
 - die mit der öffentlichen Präsentation des Schießsports und des Schützenwesens in Sachsen- Anhalt zusammenhängenden Fragen der Werbung, des Sponsorings und des Merchandising, sowie der Medienrechte, soweit diese nicht übergreifend durch den KSSV zu regeln sind. Soweit der KSSV für Fragen oder Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor deren Tätigwerden eine entsprechende Abstimmung mit dem KSSV.
2. Der KSSV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse seiner dafür zuständigen Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere nachfolgend aufgeführte Ordnungen:
 - Geschäftsordnung
 - Jugendordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrungsordnung
 - Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. Die Jugendordnung wird vom Jugendausschuss beschlossen. Der Beschluss oder die Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
3. Soweit der KSSV Mitglied von Sportverbänden ist, ist er den Regelungen dieser Organisation im Rahmen seiner Mitgliedschaft unterworfen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem KSSV gehören unmittelbare und mittelbare Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die Vereine und Gilden.
3. Mittelbare Mitglieder des KSSV sind die den unmittelbaren Mitgliedern angehörende Vereine sowie deren Mitglieder. Die Aufnahme von Schützenvereinen sowie schießsportlichen Abteilungen von Mehrspartenvereinen als mittelbares Mitglied des KSSV ist ausschließlich den unmittelbaren Mitgliedern vorbehalten.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen im Landkreis Börde außerordentliche und hervorragende Verdienste erworben haben und die durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern gewählt wurden. Die Ehrenmitgliedschaft im KSSV ist nicht an die Mitgliedschaft in einem unmittelbaren und mittelbaren Mitglied gebunden.
5. Zu den Ehrenmitgliedern im Sinne dieser Satzung zählt auch der jeweilige Ehrenpräsident.

§ 7 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft

1. Die unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme durch den Gesamtvorstand erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des KSSV voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen denen des KSSV nicht widersprechen.
3. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht voraus.
4. Der Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung wird in der dem Antragseingang nächstfolgenden Sitzung des Gesamtvorstandes gefasst. Er ist dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes steht dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluss des Gesamtvorstandes das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist nur schriftlich gültig. Über den Einspruch ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu beschließen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen und dem Schützenwesen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit eine Regelung dieser Fragen nicht dem KSSV vorbehalten ist.
2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte und im Gesamtvorstand durch die in § 13 benannten Vertreter aus. Die Ausübung der Rechte ruht, solange der Beitrag nicht bezahlt ist.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des KSSV in dem in dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten Rahmen zu nutzen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des KSSV in allen mit dem Sportschießen und dem Schützenwesen zusammenhängenden Fragen in

Anspruch zu nehmen.

5. Die mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an allen vom KSSV ausgeschriebenen Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung als verbindlich anerkennen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an allen vom KSSV durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu dafür erarbeiteten Programmen teilzunehmen.
7. Den mittelbaren Mitgliedern ist die Teilnahme an der Kreisschützentag gestattet.
8. Die in § 8 Punkt 3., 4., 6. Und 7. genannten Rechte können mit Zustimmung der zuständigen unmittelbaren Mitglieder auch durch mittelbare Mitglieder ausgeübt werden, wenn sie diese Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse des KSSV als verbindlich anerkennen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des KSSV zu wahren, bei der Erfüllung des Verbandszwecks sowie der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitfällen Rechtsschutz ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den Rechtsorganen des KSSV zur Entscheidung vorlegen und deren Entscheidung als endgültig befolgen.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister, Änderungen des Status der Gemeinnützigkeit, Änderungen ihres Vorstandes gemäß § 26 BGB sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des KSSV schriftlich mitzuteilen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, dem SVST und dem KSSV gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern befolgt wird.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem KSSV und gegebenenfalls dem SVST im Rahmen der sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeiten zu übertragen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des KSSV zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des KSSV an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen oder zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied, nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist, die erforderliche Maßnahme selbst nicht durchführt.
7. Die Mitglieder und Organe des KSSV verpflichten sich im gegenseitigen Interesse zum ständigen Austausch von Informationen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Präsidiums des KSSV an ihren Mitgliederversammlungen bzw. Beratungen ihrer Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, beim Auftreten von den Interessen des KSSV berührenden Fragen mit anderen Kreisverbänden des SVST, dem DSB oder dem Ausland das Präsidium des SVST in geeigneter Weise zu informieren.
9. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder mit dem Stand per 31.12. des Vorjahres namentlich in der durch den Gesamtvorstand festgelegten Form an die Mitgliederverwaltung zu melden und die festgesetzten Verbandsbeiträge bis zum 20. März des Jahres zu entrichten. Der zu entrichtende Beitrag versteht sich als der Verbandsbeitrag des KSSV laut Beschluss der Delegiertenversammlung sowie als jeweiliger Versicherungsbeitrag zuzüglich des vom SVST jeweils gesondert festgesetzten

Landesbeitrages. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten oder austreten, ist der volle Beitrag zu entrichten. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem KSSV verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem KSSV – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Präsidium gegenüber schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch das zurechenbare schuldhafte Verhalten seiner Organe gegen die in § 9 aufgeführten Pflichten in besonders schwerer Weise verstoßen hat oder die Gemeinnützigkeit verliert.
4. Der Ausschluss von mittelbaren Mitgliedern steht allein den unmittelbaren Mitgliedern zu.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die in § 9 Punkt 1. und 2. dargelegten Pflichten in besonders schwerer Weise verstößt.
6. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums des KSSV. Dem Betroffenen ist die Anschuldigung schriftlich mitzuteilen und eine Äußerungsfrist zu setzen. Die Äußerungsfrist ist so zu bemessen, dass das auszuschließende Mitglied sich ordnungsgemäß verteidigen kann.
Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Gegen den stehen dem Mitglied die in § 9 Punkt 2 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Alle laufenden insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KSSV sind durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem KSSV verloren. Ansprüche gegenüber dem KSSV, gleich welcher Art, können nicht mehr erhoben werden bzw. gelten als erloschen.

§ 11 Organe und Ausschüsse des KSSV

1. Die Organe des KSSV sind:
 - die Delegiertenversammlung- Kreisschützentag
 - der Gesamtvorstand
 - das Präsidium
2. Ständige Ausschüsse KSSV sind:
 - der Sportausschuss
 - der Jugendausschuss
 - der Damenausschuss
 - der Ehrungsausschuss
3. Der KSSV kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes nicht ständige Ausschüsse bilden und ihnen bei der Bildung Aufgaben stellen. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse endet mit der Erfüllung der gestellten Aufgabe, spätestens jedoch nach zwei Jahren. Ein nicht ständiger Ausschuss kann nicht für die Aufgaben eines Organs des KSSV zuständig sein bzw. die Aufgaben eines ständigen Ausschusses des KSSV erfüllen.

4. Über alle Sitzungen der Organe und Ausschüsse des KSSV sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern der Ausschüsse und Organe innerhalb von einem Monat zuzustellen. Es genügt das Versenden auf elektronischem Weg. Die Protokolle der Sitzungen der Organe des KSSV werden vom Kreisschriftführer angefertigt und vom Präsidenten gegengezeichnet.
5. Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn gegen dieses nicht innerhalb von weiteren 30 Tagen nach dem Ende der Zusendungsfrist schriftlich Widerspruch erhoben wurde. Über einen Widerspruch entscheiden die Mitglieder des Organs oder Ausschusses, für die das Protokoll bestimmt ist, in ihrer nächsten Beratung. Voraussetzung hierfür ist der frist- und formgerechte Eingang des Widerspruchs beim Präsidium. Das Beratungsergebnis ist zu Protokoll zu nehmen und dem Absender des Widerspruchs schriftlich mitzuteilen.
Die Protokolle der Sitzungen der Ausschüsse werden durch einen vom Ausschussvorsitzenden zu berufendem Protokollführer angefertigt und vom Ausschussvorsitzenden gegengezeichnet.
6. Die Ausschüsse haben das Recht, Anträge und Anfragen an den Gesamtvorstand zu richten.

§ 12 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) Der Präsident
 - b) Der 1. Vizepräsident
 - c) Der Kreisschatzmeister
 - d) Der Kreisschriftführer- Pressesprecher
 - e) Der Kreissportleiter
 - f) Der Kreisjugendleiter
 - g) Der Kreisdamenleiter
 - h) Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin
2. Der KSSV wird rechtlich und außergerichtlich vom Präsidenten allein oder von je zwei der unter Punkt 1b) bis h) genannter Personen vertreten.
3. Die Präsidiumsmitglieder berichten dem Präsidium über ihre Zuständigkeitsbereiche. Diese werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt. Eine exakte Festlegung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder erfolgt in einer auf den jeweiligen Funktionsbereich bezogene Tätigkeitsbeschreibung durch das Präsidium.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Delegiertenversammlung, den Kreisschützentag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Ein Ehrenpräsident wird in Ausnahme zu § 12 Punkt 4. durch die Delegiertenversammlung auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung erfolgt durch offene Abstimmung der Delegiertenversammlung.
6. Die Wahl aller Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln und offen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist eine schriftliche Abstimmung vorzunehmen.
7. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge der Aufstellung der Präsidiumsmitglieder lt. §12 Punkt 1. beginnend mit Punkt a) bis abschließend h).
8. Scheidet der Präsident des KSSV vorzeitig aus seinem Amt aus, wird er vom 1. Vizepräsidenten bis zur nächsten Delegiertenversammlung vertreten. Diese wählt dann einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit.
9. Scheidet ein unter § 12 Punkt 1. b) bis h) genanntes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Ist kein Stellvertreter vorhanden, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter benennen, der die Aufgaben

des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Gesamtvorstandssitzung erfüllt. Der Gesamtvorstand beruft auf dieser Sitzung einen Vertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Diese wählt dann einen Nachfolger bis zum Ende der regulären Amtszeit.

10. Die Sitzungen der Organe des KSSV werden vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, vom 1. Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen.
11. Das Präsidium verwaltet das Verbandsvermögen. Dem Kreisschatzmeister obliegt dabei insbesondere die Überwachung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Es ist für eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Buchführung sowie und Geldanlage Sorge zu tragen.
12. Zur Verfügung über das Verbandsvermögen ist das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes und darüber hinaus bei laufenden und notwendigen Ausgaben ermächtigt.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Präsidiums
 - b) Der stellvertretende Kreisschatzmeister
 - c) Der stellvertretende Kreisschriftführer
 - d) Der stellvertretende Kreissportleiter
 - e) Der stellvertretende Kreisjugendleiter
 - f) Der stellvertretende Kreisdamenleiter
 - g) Die Ehrenmitglieder jeweils ohne Stimmrecht
 - h) Die Vorsitzenden der unmittelbaren Mitglieder und deren Vertreter
2. Der Gesamtvorstand ist vom Präsidenten bzw. bei seiner Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher auf elektronischen Weg zu erfolgen.
3. Ist der Vorsitzende eines unmittelbaren Mitglieds auch Mitglied des Präsidiums, nimmt ein von dem unmittelbaren Mitglied benannter Vertreter seinen Platz im Gesamtvorstand ein.
4. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder dies verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen, können die Antragsteller die Einberufung unter Einhaltung der in § 13 Punkt 2. genannten Frist und Form selbst vornehmen.
5. Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen.

Dies sind insbesondere:

 - Die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder
 - Die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern
 - Der Erlass und die Änderung von Ordnungen einschließlich etwaiger Ausführungsbestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklicher Bestandteil der Satzung sind
 - Die Beratung des Präsidiums in allen Angelegenheiten
 - Die Bildung nichtständiger Ausschüsse
 - Die Bildung von Kommissionen mit beratender Funktion
 - Die Bestätigung der vom Präsidium gemäß § 12 Punkt 9. berufenen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung
 - Die Wahl des Kreisrundenleiters für eine Amtszeit von vier Jahren bzw. dessen vorzeitige Abwahl
 - Der Beschluss über die Aberkennung von Ehrungen des KSSV

- Die Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses und der Rechtsorgane für eine Amtszeit von vier Jahren bzw. deren vorzeitige Abwahl
 - Die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums sowie von Ehrenmitgliedern, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre Pflichten gemäß § 9 Punkt 1. und 2. Verstoßen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung
 - Legt den Termin und Ort des nächsten Kreisschützentages fest
6. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen zumindest 14 Tage vor der Sitzung des KSSV eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn der Gesamtvorstand dem ausdrücklich zustimmt.

§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KSSV.
Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - b) den Mitgliedern der unmittelbaren Mitglieder
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Präsidenten, des Kreisschatzmeisters und des Kreissportleiters.
 - b) die Entlastung des Präsidiums
 - c) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 12 Punkt 1. a) bis h)
 - d) die Ernennung eines Ehrenpräsidenten nach ehrenhaftem Ausscheiden als Präsident
 - e) die Wahl der unter § 13 Punkt 1. b) bis f) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums sowie der in § 13 Punkt 1. b) bis f) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - h) der Beschluss über die Abberufung eines Ehrenpräsidenten
 - i) die Festsetzung der Verbandsbeiträge
 - j) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
 - k) die Änderung dieser Satzung und der als Bestandteile der Satzung geltenden Ordnungen
 - l) den Beschluss über die Auflösung des KSSV
3. Die Delegiertenversammlung hat mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher durch elektronische Einladung an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes und für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder ausdrücklich nochmals an den jeweiligen Vorstand der unmittelbaren Mitglieder einberufen.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen des KSSV oder den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen dem KSSV bis zum 31.01. des Jahres schriftlich vorliegen. Sie sind dem Gesamtvorstand mit der Einladung zuzuleiten.
5. Über die Zulassung später gestellter Anträge und von Dringlichkeitsanträgen

entscheidet die Delegiertenversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Anträge, die einer besonderen Mehrheit gemäß dieser Satzung bedürfen, insbesondere über die Änderung der Satzung und die Auflösung des KSSV, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden und müssen zwingend unter Einhaltung der in § 14 Punkt 4. genannten Frist vorliegen.

6. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes und die von den unmittelbaren Mitgliedern benannten Delegierten haben je eine Stimme.
7. Die Modalitäten der Bestimmung der Delegierten sowie der für den Gesamtvorstand benannten Vertreter steht den unmittelbaren Mitgliedern frei. Die jeweilige Anzahl der Delegierten werden dem Präsidium des KSSV zu Beginn der Delegiertenversammlung 30 Minuten vor Beginn der Versammlung schriftlich durch die unmittelbaren Mitglieder benannt.
8. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Das Stimmrecht der Delegierten ruht, solange der Beitrag durch das unmittelbare Mitglied nicht bezahlt ist.
9. In die Delegiertenversammlung können die unmittelbaren Mitglieder für die per 31.12. des Vorjahres gemeldete Anzahl von Mitgliedern nach dem festgelegten Delegiertenschlüssel eine entsprechende Anzahl von Delegierten entsenden.
10. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Gesamtvorstand bis zum 31.12. des Jahres für das folgende Jahr auf Vorschlag des Präsidiums derart festgelegt, dass die Anzahl der Delegierten die doppelte Anzahl der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Gesamtvorstandes übersteigt.
11. Der Kreisschritfführer stellt vor Beginn der Delegiertenversammlung die Anwesenheit der stimmberechtigten Delegierten fest und gibt diese bekannt.
12. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des KSSV bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten.
13. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von einem Monat nach der Delegiertenversammlung zuzuleiten ist. Das Verfahren bei Widersprüchen ist in § 11 geregelt.
14. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Präsidium des KSSV, einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder den Vorständen von einem Drittel der unmittelbaren Mitglieder und Angabe von Zweck und Gründen der Einberufung schriftlich verlangt wird. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten. Der Präsident oder sein Vertreter haben die Delegiertenversammlung innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von 28 Tagen einzuberufen.

§ 15 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss des KSSV ist für alle Angelegenheiten des Schießsports zuständig. Er berät das Präsidium und den Gesamtvorstand des KSSV in allen diesbezüglichen schießtechnischen und organisatorischen Fragen.
2. Dem Sportausschuss gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
 - a) der Kreissportleiter als Vorsitzender
 - b) der stellvertretende Kreissportleiter
 - c) der Kreisrundenleiter
 - d) der stellvertretende Kreisrundenleiter
 - e) die Referenten für die Disziplinen Gruppen
 - f) der Anti- Dopingbeauftragte
 - g) die Sportleiter der unmittelbaren Mitglieder
3. Der Sportausschuss schlägt dem Gesamtvorstand die genannten Referenten zur Wahl oder Abwahl vor.

4. Für die Organisation der laufenden sportlichen Tätigkeit des KSSV wird eine Technische Kommission durch das Präsidium berufen. Diesem gehören der Kreissportleiter, der stellvertretende Kreissportleiter, der Kreisrundenleiter sowie bis zu drei weitere Mitglieder an. Diese weiteren Mitglieder der Technischen Kommission werden vom Kreissportleiter berufen.

§ 16 - Schützenjugend

1. Die Jugend des KSSV und die Jugendleiter im KSSV bilden gemeinsam die Schützenjugend.
2. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSSV und der Jugendordnung des KSSV aus. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
3. Dem Jugendausschuss gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
 - a) der Kreisjugendleiter als Vorsitzender
 - b) die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes
 - c) die Jugendleiter der unmittelbaren Mitglieder

§ 17 Damenausschuss

1. Der Damenausschuss hat die Aufgabe, die besonderen Interessen der weiblichen Mitglieder innerhalb des KSSV zu vertreten.
2. Dem Damenausschuss gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
 - a) der Kreisdamenleiter
 - b) der stellvertretende Kreisdamenleiter
 - c) die Damenleiter der unmittelbaren Mitglieder

§ 18 Ehrungsausschuss

1. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Ehrungsausschusses werden durch die Ehrungsordnung des KSSV geregelt.
2. Der Vorsitzende des Ehrungsausschusses hat in dieser Eigenschaft die Pflicht, dem Präsidium des KSSV die bearbeiteten Auszeichnungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des KSSV hinsichtlich der satzungsmäßigen Anwendung der Mittel zu prüfen. Sie erhalten Einsicht in alle Bücher und Belege einschließlich des Jahresabschlusses.
2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Inventars als Bestandteil des Verbandsvermögens zuständig.
3. Die Kassenprüfung hat zumindest einmal jährlich als eine Zwischenprüfung und eine Abschlussprüfung nach dem Abschluss des Haushaltsjahres stattzufinden.
4. Über die durchgeführten Kassenprüfungen werden dem Präsidium und dem Gesamtvorstand interne Arbeitsberichte und der Delegiertenversammlung ein Kassenprüferbericht vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Berichte stellen die Kassenprüfer den Antrag zur Entlastung des Präsidiums.
5. Die Delegiertenversammlung wählt zwei bis vier Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem

Präsidium angehören.

§ 20 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Die Organe und Ausschüsse des KSSV sind bei frist- und formgerechter Einberufung immer beschlussfähig.
2. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Dabei werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht gewertet und von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Wird durch diese Satzung ausdrücklich eine absolute Mehrheit oder ein besonderes Verhältnis zur Zahl der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist die Anzahl der Stimmberechtigten vorher genau festzustellen und bekannt zu geben. Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen oder bei einer besonderen Mehrheit zumindest die entsprechende Anzahl an Zustimmungen erreicht wird.
4. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Ausnahme dazu bildet §12 Punkt 6. In diesem Fall kann der Wahlleiter eine offene Abstimmung durchführen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Die Wahl ist immer dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten oder der zu Wählende dies verlangen.
5. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Hierbei ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
6. Bei Abstimmungen sind grundsätzlich zuerst Anträge des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und dann die frist- und formgerecht eingegangenen Anträge zu beschließen. Weiterhin werden alle anderen Anträge in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
7. Hat ein Antrag die notwendige Mehrheit der Stimmen erhalten, wird über die weiteren Anträge nur dann abgestimmt, wenn sie dem beschlossenen Antrag nicht widersprechen oder ihn ergänzen.

§ 21 Auflösung

1. Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des KSSV bzw. beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreissportbund Börde e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke des Schießsports im Landkreis Börde zu verwenden und es gegebenenfalls einer die Traditionen und Aufgaben des KSSV Börde übernehmenden oder fortführenden Institution mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden, zu übergeben.
2. Die Liquidation des KSSV erfolgt durch die Mitglieder des zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiums.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des KSSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder im KSSV gespeichert, verarbeitet und übermittelt im Rahmen der Verbandsstruktur.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Präsidium, dem Vorstand, sowie den ehrenamtlich Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der vorstehend Genannten aus den entsprechenden Gremien und Tätigkeiten weiter.

Weitere Datenschutzgrundsätze werden gemäß § 4 Punkt 2 in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Allein aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen sowie allen weiteren geschlechtsspezifischen Formen in gleicher Weise.

§ 24 Beschluss der Satzung, Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 25.09.2021 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 23.02.2013 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.